

Telearbeit und Sozialversicherung: Frist für rückwirkende Beantragung endet am 30. Juni 2024

Die Frist zur rückwirkenden Beantragung von A1-Bescheinigungen nach dem multilateralen Rahmenübereinkommen, dem sich nunmehr 22 Staaten angeschlossen haben, endet am 30. Juni 2024. Den sich für Arbeitgeber daraus ergebenden Handlungsbedarf stellen wir Ihnen in diesem Beitrag vor.



Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene multilaterale Rahmenübereinkommen erfreut sich großer Beliebtheit bei der sozialversicherungsrechtlichen Gestaltung von grenzüberschreitender Telearbeit. Diesem Rahmenübereinkommen sind per 1. Juni 2024 bereits 22 Staaten^(a) beigetreten (im Folgenden: Mitgliedstaaten).

Welche Sachverhalte sind umfasst

In unseren Newsletter-Ausgaben von [April 2023](#), [Juni 2023](#), [Juli/August 2023](#) und [November 2023](#) haben wir bereits ausführlich über die Regelungen zum Rahmenübereinkommen berichtet.

Das Rahmenübereinkommen gilt für Personen, die ausschließlich eine oder mehrere abhängige Beschäftigung(en) in einem Mitgliedstaat und reine Telearbeit in einem anderen Mitgliedstaat (dem Wohnstaat) ausüben. Die Beschäftigung darf dabei lediglich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers und im Wohnstaat des/der Mitarbeitenden physisch ausgeübt werden.

In dieser Konstellation hat eine Telearbeit von regelmäßig mehr als 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent im Wohnsitzstaat den Vorteil, dass weiterhin nur das Sozialversicherungsrecht des Staates Anwendung findet, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Um dies zu erwirken ist jedoch

eine entsprechende Antragstellung erforderlich (A1-Antrag gemäß Art. 16 der VO EG 883/2004).

Ende der rückwirkenden Antragsfrist zum 30. Juni 2024

Mit dem Inkrafttreten des multilateralen Rahmenübereinkommens wurde den Arbeitgebern für die Beantragung eine sogenannte „Schonfrist“ eingeräumt. Danach können Anträge, die bis zum 30. Juni 2024 gestellt werden, noch Rückwirkung bis 1. Juli 2023 entfalten (gemäß Art. 4 Abs. 3 ii des Rahmenübereinkommens).

Ab dem 1. Juli 2024 ist eine Antragstellung nur noch rückwirkend für drei Monate möglich. Weiterhin bleibt Voraussetzung, dass Sozialversicherungsbeiträge bis zum Datum der Beantragung im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers entrichtet wurden.



Fazit

Arbeitgeber sollten kurzfristig prüfen, ob ihre Mitarbeitenden in der Zeit ab dem 1. Juli 2023 regelmäßig mehr als 25 Prozent und weniger als 50 Prozent Telearbeit im Wohnstaat ausgeübt haben. Sofern dies der Fall ist, kann eine A1-Bescheinigung über das multilaterale Rahmenübereinkommen mit Rückwirkung bis spätestens 30. Juni 2024 beim GKV-Spitzenverband/Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) beantragt werden.

Bei Antragstellung nach dem 30. Juni 2024 besteht das Risiko, dass für betroffene Personen unter Anwendung des Art. 13 der Verordnung (EG) 883/2004 die Rechtsvorschriften des Wohnstaates Anwendung finden (zumindest bei

Erreichen des Schwellenwerts von 25 Prozent gemessen an der Arbeitszeit und/oder dem Arbeitsentgelt).

Für Arbeitgeber würde dies bedeuten, dass es zur sozialversicherungsrechtlichen Registrierungsverpflichtung im Wohnstaat der Mitarbeitenden kommen kann und dass neben den zu zahlenden Beiträgen gegebenenfalls auch Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung fällig werden können.

Sprechen Sie uns gern bei Fragen zur Anwendbarkeit des multilateralen Rahmenübereinkommens und für die Unterstützung bei der Beantragung der entsprechenden A1-Bescheinigung an.

Anm: (a) Per 1. Juni 2024 sind folgende Staaten Unterzeichnerstaaten im Sinne des Rahmenübereinkommens: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien

Ansprechpartner:



Matthias Henne
Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.